

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/8/28 96/19/3207

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.08.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §6 Abs2;

AVG §13 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/08/31 95/19/0638 1

Stammrechtssatz

Dem Wortlaut des § 6 Abs 2 AufenthaltsG 1992 ist - im Gegensatz zu § 13 Abs 3 AVG, der den Versuch der Verbesserung eines Formgebrechens schriftlicher Anbringen zwingend anordnet - eine Verpflichtung der Behörde zur Verbesserung (hier: durch persönliche Antragstellung aus dem Ausland) nicht zu entnehmen ("kann").

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Ausschluß Verbesserungsauftrag Bejahung Einschreiter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996193207.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$